



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 24

Freitag, den 3. Juli

2009

INHALT:

A Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2009	80
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Norden für das Haushaltsjahr 2009	80
1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2009	81
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10.5, Änderung Nr. 1 der Gemeinde Großefehn	81
Bekanntmachung der Satzung zur 3. Änderung der Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Großefehn	82
Haushaltssatzung der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2009	82

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0530 und Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0501 der Gemeinde Krummhörn	83
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0531, Änderung Nr. 1 der Gemeinde Krummhörn	83

B Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Groothusen, Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Groothusen	84
Öffentliche Bekanntmachung für den Friedhof der Ev.-luth. Matthäus-Kirchengemeinde Wallinghausen. ...	84

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 28.04.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

a) im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	92.149.000 €
in der Ausgabe auf	92.149.000 €
b) im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	33.469.000 €
in der Ausgabe auf	33.469.000 €
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.729.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 14.000.000 €.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	385 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	385 v.H.
2. Gewerbesteuer	375 v.H.

§ 6

Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Bürgermeister (§ 89 Abs. 1 NGO)

- bei überplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 €,
- bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 €,
- bei inneren Verrechnungen und kalkulatorischen Kosten zum Jahresabschluss in unbegrenzter Höhe.

Aurich, den 2. Juni 2009

Stadt Aurich

Windhorst, Bürgermeister

Die vorstehenden Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2009 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 91 Absatz 4 Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 24. Juni 2009, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 06.07.2009 bis zum 14.07.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Aurich, Zimmer 208 A, öffentlich aus.

Aurich, 24. Juni 2009

Stadt Aurich

Windhorst – Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Norden für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Norden in der Sitzung am 19.05.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. des Nachtrages	
			gegenüber bisher	zunehmend festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0		32.514.400	32.514.400
die Ausgaben	0	0	32.514.400	32.514.400
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	5.697.100	0	5.850.200	11.547.300
die Ausgaben	5.697.100	0	5.850.200	11.547.300

Der Wirtschaftsplan der Sozialen Betriebe der Stadt Norden wird nicht geändert.

Der Wirtschaftsplan der Einrichtung Baubetriebshof wird nicht geändert.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Norden“ wird nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 470.300 € wird um **1.410.700 €** erhöht und somit auf nunmehr **1.881.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **0 Euro** wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von **5.000.000 €** nicht geändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite für die Sonderkassen der Sozialen Betriebe der Stadt Norden, der Einrichtung Baubetriebshof und des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Norden“ aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuer werden nicht geändert.

Norden, den 20.05.2009

Stadt Norden

Schlag - Bürgermeisterin

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 87 Abs. 1 i.V.m. § 92 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 24. Juni 2009, Az. I/10-15 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom 06.07.2009 bis zum 14.07.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Norden, Zimmer 42, öffentlich aus.

Norden, 24. Juni 2009

Stadt Norden

Schlag - Bürgermeisterin

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 22. Juni 2009 folgende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen erhöht um 26.000,00 €

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher 6.857.700,00 € nunmehr auf **6.883.700,00 €** festgesetzt,

die Ausgaben erhöht um 26.000,00 €

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher 9.869.900,00 € nunmehr auf **9.895.900,00 €** festgesetzt;

im Vermögenshaushalt

die Einnahmen erhöht um 1.052.900,00 €

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher 2.255.100,00 € nunmehr auf **3.308.000,00 €** festgesetzt,

die Ausgaben erhöht um 1.052.900,00 €

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher 2.255.100,00 € nunmehr auf **3.308.000,00 €** festgesetzt;

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.013.000,00 € um 35.400,00 € erhöht und damit auf 1.048.400,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Dornum, 22.06.2009

Gemeinde Dornum

- Hook -
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 87 Abs. 1 i.V.m. §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 25. Juni 2009, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom 06.07.2009 bis zum 14.07.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 10 öffentlich aus.

Dornum, 25. Juni 2009

Gemeinde Dornum

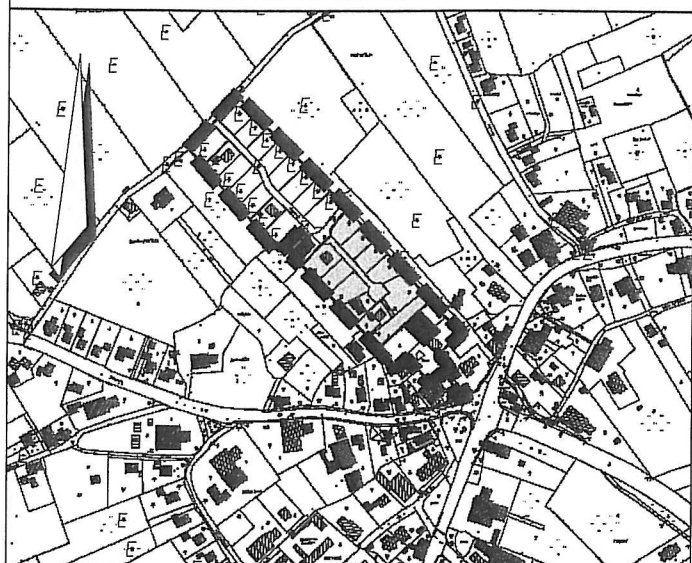
Hook - Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10.5, Änderung Nr. 1 der Gemeinde Großefehn

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großefehn hat am 28.05.09 in öffentlicher Sitzung die Bebauungsplanänderung nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 10.5 Änderung Nr. 1 der Gemeinde Großefehn Ortsteil Strackholt



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkraftsetzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großefehn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Großefehn, den 24.06.09

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Meinen

Bekanntmachung Satzung zur 3. Änderung der Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Großefehn

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl.

S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), und des § 8 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 300), hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 28. Mai 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Großefehn vom 25.06.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 27 vom 24.07.1998, Seite 116), zuletzt geändert durch Artikel I der Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Großefehn vom 23. Februar 2006, wird wie folgt geändert:

§ 3

Anzahl der Plätze, Ausschluss von Kindern

- (1) Die Anzahl der aufzunehmenden Kinder wird gemäß Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweils geltenden Fassung von der Gemeinde Großefehn bestimmt.
- (2) Übersteigt die Anzahl der aufzunehmenden Kinder die von der Gemeinde bestimmte Aufnahmezahl, so entscheidet der Bürgermeister nach den vom Verwaltungsausschuss beschlossenen Richtlinien über die Aufnahme.

§ 5

Öffnungszeiten, Ferien, kurzfristige Schließung

- (1) Die einzelnen Gruppen der gemeindeeigenen Kindergärten sind von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:

Gruppen im Kindergarten	Großefehn	vormittags	nachmittags
Schmetterlingsgruppe	20 Stunden	8.00 bis 12.00 Uhr	
Igelgruppe	25 Stunden	7.30 bis 12.30 Uhr	
Löwenhöhlengruppe	30 Stunden	7.30 bis 13.30 Uhr	
Bienenschwarmgruppe	25 Stunden	8.00 bis 13.00 Uhr	
Bärenbande	35 Stunden	7.00 bis 14.00 Uhr	
Mäusegruppe	20 Stunden		13.30 bis 17.30 Uhr
Sonnenkäfergruppe	25 Stunden		13.00 bis 18.00 Uhr

Gruppen im Kindergarten	„Löwenzahn“ Holtrop:	
Vormittagsgruppen	25 Stunden	7.30 bis 12.30 Uhr
Nachmittagsgruppe	20 Stunden	13.30 bis 17.30 Uhr

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

Großefehn, den 28. Mai 2009

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Meinen

Haushaltssatzung der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 11. Juni 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

Im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	13.908.100 €
in der Ausgabe auf	18.804.400 €

Im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	4.261.200 €
in der Ausgabe auf	4.261.200 €
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 781.900 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 180.000 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.

b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B) 335 v.H.

2. Gewerbesteuer 340 v.H.

Ihlow, 11. Juni 2009

Gemeinde Ihlow

Börgmann
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 29. Juni 2009, Az.: I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 06.07.2009 bis zum 14.07.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ihlow, Zimmer 202, öffentlich aus.

Ihlow, 29. Juni 2009

Gemeinde Ihlow

Börgmann – Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0530 und Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 0501 der Gemeinde Krummhörn

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Krummhörn hat am 05.05.09 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0530 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Krummhörn hat am 05.05.09 in öffentlicher Sitzung beschlossen den Bebauungsplan Nr. 0501 aufzuheben der vom neuen Bebauungsplan Nr. 0530 überlagert wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 0530 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich (siehe nächste Spalte).

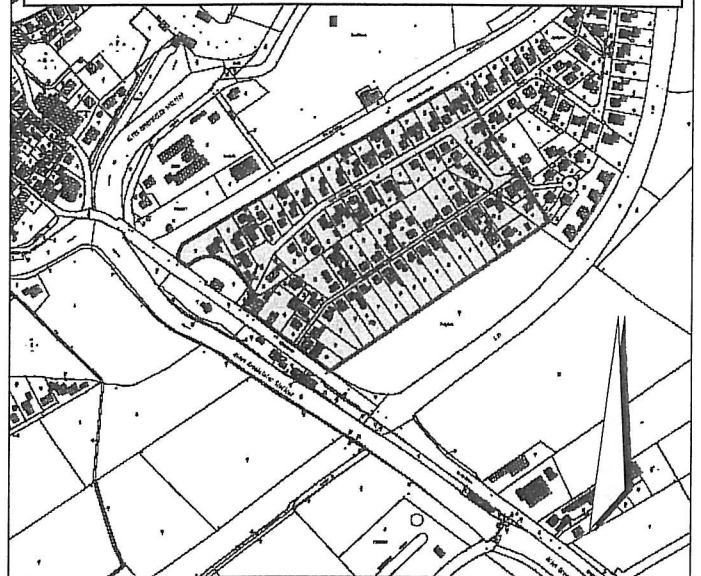
Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 1, 26736 Krummhörn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 0530 der Gemeinde Krummhörn Ortsteil Greetziel



innerhalb eines Jahres seit Inkraftsetzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Krummhörn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Krummhörn, den 29.06.09

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister
Saathoff

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0531, Änderung Nr. 1 der Gemeinde Krummhörn

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Krummhörn hat am 05.05.09 in öffentlicher Sitzung die Bebauungsplanänderung nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich (siehe nächste Seite).

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 1, 26736 Krummhörn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des

Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkraftsetzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Krummhörn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

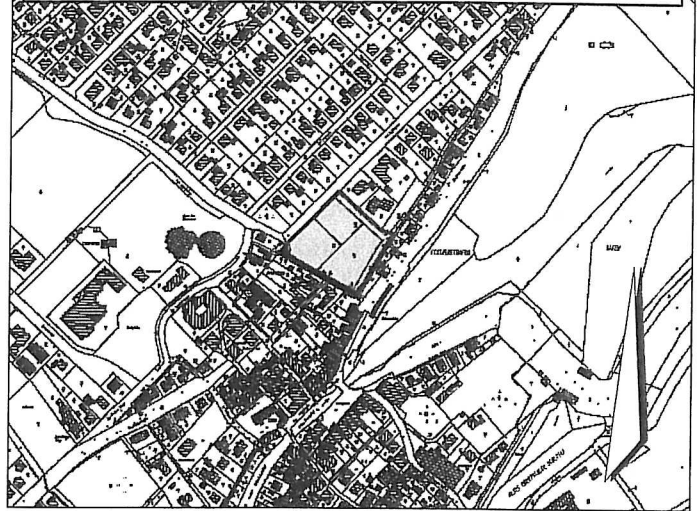
Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Krummhörn, den 24.06.09

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister
Saathoff

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 0531 Änderung Nr. 1 der Gemeinde Krummhörn Ortsteil Greetiel



B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Groothusen

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Groothusen hat am 28. Mai 2009 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Groothusen eine neue Friedhofsordnung und eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 16. Juli bis zum 13. August 2009 bei Herrn Heinrich Weets, Kurt-Schumacher-Str. 6, 26736 Krummhörn zur Einsichtnahme aus. Ferner werden die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung auf Anforderung zugesandt.

Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung sind von der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) am 22. Juni 2009 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Groothusen, den 28. Mai 2009

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Groothusen

-Der Kirchenrat-

Öffentliche Bekanntmachung für den Friedhof der Ev.-luth. Matthäus-Kirchengemeinde Wallinghausen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Matthäus-Kirchengemeinde Wallinghausen für den Friedhof in Wallinghausen eine Neufassung der Friedhofsordnung sowie eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung mit Wirkung beschlossen.

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung beider Ordnungen ist erfolgt. Die vollständigen Textausfertigungen liegen im Kirchenamt in Aurich, Bahnhofstraße 6 in 26603 Aurich (Tel. 04941-92930) sowie im Kirchengemeindebüro in Wallinghausen, Heerenkamp 24 in 26605 Aurich-Wallinghausen (Tel. 04941-2981) jeweils während der Bürostunden zur Einsicht bereit. Gegen Kostenersatzung können Kopien angefordert werden.

Aurich, im Juni 2009

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich